

### Rat für Berufsethos der Journalisten - Sitzung vom 25. Oktober 2017

# Stellungnahme des RBJ zur Verwendung von Archivund Symbolbildern in den audiovisuellen Medien

### **Die Anfrage:**

Der Rat für Berufsethos der Journalisten wurde am 23. Mai 2017 um eine Stellungnahme ersucht in Bezug auf die Anwendung journalistischer Berufsethik bei der Verwendung von Archiv- und Symbolbildern. Im vorliegenden Fall hatte der Antragsteller seine Erlaubnis dazu gegeben, speziell in einer nachgestellten Szene abgebildet zu sein, welche die Sitzung eines Verwaltungsrats symbolisiert und dazu bestimmt war, in zwei Reportagen eines investigativen Nachrichtenmagazins über Seniorenheime ausgestrahlt zu werden. In der Folgezeit wurden diese Bilder zweimal in Reportagen ausgestrahlt, in denen es um Finanzskandale ging, ohne seine Zustimmung und ohne dass dabei der Kontext erwähnt oder angegeben wurde, dass es sich um Archiv- und Symbolbilder handelte. Nachdem er sich an das Medium gewandt hatte, erfuhr er, dass diese Situationen auf ein Kennzeichnungsproblem des Archiv-Tools zurückzuführen sind, welches keine Möglichkeit bietet anzugeben, dass ein Dokument nicht wieder verwendet werden kann.

#### Die geltenden Berufsethosregeln (Kodex journalistischer Berufsethik):

- *Art.* 1: "[...] Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen [...] (sind von den Journalisten) wahrheitsgetreu und ehrlich wiederzugeben".
- **Art. 3**: "Journalisten entstellen keine Informationen, Texte, Bilder, Ton oder sonstiges und unterschlagen keine wesentlichen Elemente [...]".
- Art. 8: "Jede Form von 'Inszenierung' soll dazu dienen, Informationen besser verständlich zu machen".
- **Art. 24**: "Journalisten berücksichtigen die Rechte jeder explizit oder implizit in einer Information erwähnten Person. Diese Rechte wägen sie mit dem allgemeinen Interesse ab, das mit der Information einhergeht. [...]".
- *Art.* **25**: "Journalisten respektieren das Privatleben der Personen und geben keine persönliche Angabe preis, die nicht von allgemeinem Interesse ist".

#### Die Stellungnahme des RBJ:

Der RBJ betont im Vorfeld, dass sich diese Stellungnahme ausschließlich mit den betreffenden berufsethischen Problemen befasst und nicht mit Fragen in Bezug auf das Urheberrecht, verwandte Schutzrechte oder das Recht an der eigenen Abbildung.

Er erinnert daran, dass gemäß seiner Verfahrensordnung sein Wirkungsbereich "alle journalistischen Aktivitäten [abdeckt], einschließlich aller Handlungen und Verhaltensweisen in den verschiedenen Phasen des Informationsbeschaffungsprozesses".

# RBJ - Stellungnahme - 25. Oktober 2017

Wenn Journalisten für die Erstellung von audiovisuellen Beiträgen Archiv- oder Symbolbilder (bzw. - töne) verwenden, achten sie auf die damit zusammenhängenden berufsethischen Aspekte, namentlich diejenigen, die in den Artikeln 1, 3, 8, 24 und 25 des Kodex journalistischer Berufsethik angeführt sind.

Wie bereits dargelegt im Leitfaden für bewährte Praktiken hinsichtlich Journalisten und ihrer Informationsquellen (2012, veröffentlicht vom Berufsverband AJP in französischer Sprache), erinnert der RBJ daran, dass die Quelle von Abbildungen angegeben werden muss und dass "Bilder, die Archivaufnahmen ähneln, nach Möglichkeit datiert sein müssen". Diese Regeln gelten für symbolische und nachgestellte Bilder.

Der Rat führt weiter aus dass, wenn eine Nachrichtensendung ganz oder teilweise auf welchem Medium auch immer als Wiederholung ausgestrahlt wird, das Medium sicherstellen muss, dass die Quelle der Bilder (bzw. Töne) und/oder das Datum ihrer ersten Ausstrahlung während der gesamten Dauer der Sequenz sichtbar sind. Denn das Publikum muss jederzeit in der Lage sein, die Bedeutung der ausgestrahlten Informationen zu erfassen, vor allem wenn es sich um symbolische/fiktive Bilder handelt, um jegliche Missverständnisse zu vermeiden.

Abschließend weist der RBJ die Journalisten und Medien darauf hin, dass die Verwendung von Archivund Symbolbildern (bzw. -tönen) in einem anderen als dem ursprünglichen Kontext ihren Sinn verändern kann. Sie müssen besonders darauf achten, dass die neue Verwendung nicht zu einer negativen Beurteilung der gezeigten Person(en) führt (implizite Verleumdung oder Beschuldigung).

## Die Zusammensetzung des RBJ bei der Genehmigung der Stellungnahme:

Journalisten

Gabrielle Lefèvre (in Vollmacht) Alain Vaessen Bruno Godaert

Chefredakteure

Thierry Dupiéreux Barbara Mertens Verlage

Catherine Anciaux (in Vollmacht)

Philippe Nothomb Marc de Haan Clément Chaumont Jean-Pierre Jacqmin

Zivilgesellschaft

Ulrike Pommée Jacques Englebert Pierre-Arnaud Perrouty Jean-Jacques Jespers

**An der Diskussion haben ebenfalls teilgenommen**: Dominique d'Olne, Yves Thiran, Caroline Carpentier.

Muriel Hanot Generalsekretärin Marc de Haan Präsident